

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 52.

Ausgegeben den 24. Dezember

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 47 der Gesetz-Sammlung und Nr. 49 des Reichs-Gesetzblatts S. 343. — Polizei-Verordnung, betreffend die Bemannung der gegenwärtig in der kanalisirten Oberstrecke verwinterten Schiffe S. 343. — Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg S. 344. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Oberbarnim S. 378. — Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin S. 378. — Aufnahme-, zweite Lehrer- und Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Drossen S. 378. — Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 379. — Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg S. 380. — Prüfung der Apothekergehilfen S. 380. — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen bei den Infanterie-Regimentern v. Stülpnagel (48) und Graf Tauenzien von Wittenberg (20) S. 381. — Genehmigung zur Annahme einer Zuwendung für die Stadtgemeinde Guben S. 381. Kataster des Gliepener Meliorationsverbandes S. 381. — Veränderung eines Standesamtsbezirks S. 381. — Eingemeindung forstfiskalischer Dorfsauen S. 381. — Schluß der Jagd auf Hasen pp S. 382. — Hanseatisch-Norddeutscher Güterverkehr S. 382. — Einrichtung einer Güternebenstelle in Kriescht S. 382. — Umtausch alter Postwerthzeichen S. 382. — Bezeichnung der Telegraphenanstalt in Jordan S. 382. — Personalmeldungen S. 382. — Pfarrstellenbesetzung S. 382. — Unterrichtskurse im Obstbau am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau S. 382.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 47 enthält: (Nr. 10405.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Herborn, Höchst a. M., Marienberg, Montabaur, Neuenrod, Selters, Ufingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 2. Dezember 1902.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 49 enthält: (Nr. 2912.) Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 3. Dezember 1902.

(Nr. 2913.) Bekanntmachung, betreffend einen Anhang zur Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1902.

(Nr. 2914.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 9. Dezember 1902.

Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

Polizeiverordnung.

betreffend die Bemannung der gegenwärtig in der kanalisirten Oberstrecke verwinterten Schiffe.

Im Hinblick auf die Gefahr, die den gegenwärtig in der kanalisirten Oberstrecke von Cosel bis zur Mündung der Glazer Neiße im Eise liegenden Schiffen droht, wird hiermit auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 195) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Bei jedem gegenwärtig in der kanalisirten Strecke der Ober zwischen Cosel und Neißemündung liegenden Schiffe müssen von jezt bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt dauernd zwei schiffahrtkundige Männer als Besatzung anwesend sein.

Dem Wasserbauinspektor zu Oppeln bleibt es vorbehalten, im Einzelfalle je nach Größe und Lage des Schiffs eine stärkere Bemannung anzuordnen.

§ 2. Ausgenommen von der Verpflichtung des § 1 sind diejenigen Schiffe, die sich in den öffentlichen Häfen befinden. Fernere Ausnahmen kann der königliche Wasserbauinspektor zu Oppeln auf Ansuchen bewilligen.

§ 3. Die Bemannung der Schiffe hat den Anordnungen, welche der Herr Wasserbauinspektor zu Oppeln und den ihm beigegebenen Beamten der Strombauverwaltung in Bezug auf das Aufseilen der Schiffe auf ihr Verbringen an gesicherte Liegeplätze und auf sonstige Maßnahmen zur Sicherung der Schiffe gegen die Gefahren des drohenden Eisganges treffen, unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4. Frauen und Kinder haben die Schiffe rechtzeitig vor Eintritt des Eisganges bis nach Beendigung desselben zu verlassen.

§ 5. Verantwortlich für die Beachtung vorstehender Bestimmungen sind die Schiffsführer und die Schiffseigner.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden vorbehaltlich des Eintritts anderweitig festgesetzter Strafen und vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz jeden Schadens, der durch Nichtbeachtung der Verordnung entsteht, mit Geldstrafen bis zu 60 — sechszig — Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 18. Dezember 1902.

Der königliche Oberpräsident als Chef der Oberstrombauverwaltung.

Bekanntmachungen des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

(1) Geschäfts-Anweisung für

die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ertheile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Kardinal Fürstbischof von Breslau unter Aufhebung der Geschäftsanweisung vom 10. Juni 1879 und der dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen vom 21. Oktober 1880, 15. November 1894 und 18. August 1900 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg folgende Geschäfts-anweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13 bis 19, 22 bis 24, 31 und 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 1.

Funktionen des Vorsitzenden.

I. Den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung liegt es, abgesehen von den ihnen durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 und diese Anweisung übertragenen sonstigen Dienstgeschäften ob:

1. den Kirchenvorstand, bezw. die Gemeindevertretung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berufen. Die Berufung muß spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Tage unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der zur Berathung gelangenden Gegenstände schriftlich bezw. durch Kurrende erfolgen.

Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in gleicher Weise einzuladen.

2. in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und der Abstimmungen festzusetzen, für die Protokollführung durch ein Mitglied zu sorgen und wegen der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung das Erforderliche zu veranlassen.

3. die ordnungsmäßige Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse in das Protokollbuch herbeizuführen. Die Protokolle sind außer von dem Schriftführer von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Wird bei den Sitzungen ausnahmsweise ein der Versammlung nicht angehöriger Schriftführer zugezogen, so ist das Protokoll außer von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer noch weiter von mindestens einem Mitgliede der Versammlung zu unterzeichnen.

II. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren.

III. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Kirchenvor-

stande innerhalb 8 Tagen nach jeder Sitzung der Gemeindevertretung die von der letztern gefaßten Beschlüsse in einer von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterzeichneten Abschrift zugefertigt werden.

Artikel 2.

Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, für die erforderliche Vorbereitung der Berathungsgegenstände sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen.

Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, welche die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichten sollen, bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Hebrückung des Amtssiegels. Für alle sonstigen Ausfertigungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Berichte und Eingaben an die Aufsichtsbehörden sind auf gebrochenen Bogen mittleren Formats zu schreiben, welche rechts oben das Datum, links oben die Inhaltsangabe und Journal-Nummer der Verfügung zu tragen haben, auf welche sie sich beziehen. Verschiedene Gegenstände müssen in besonderen Eingaben behandelt werden.

Artikel 3.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einverständnis oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu beachten.

Artikel 4.

Versammlungsort.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung im regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem andern von ihm zu bestimmenden Lokale anberaumen. Auch in solchem Falle sind die Kirchenvorsteher bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde

n Wirthshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so muß in jedem Monat wenigstens eine regelmäßige Sitzung stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen. (§ 16 des Gesetzes.)

Artikel 5.

Registratur.

Der Kirchenvorstand hat für die sorgfältige Aufbewahrung sämmtlicher Akten und Dokumente, welche sich auf die ihm obliegende Vermögensverwaltung beziehen, in einem geeigneten, sichern und trockenen Lokale Sorge zu tragen.

Dem Vorsitzenden liegt es ob, die eingehenden Schriftstücke zu den betreffenden Akten zu bringen und ist er hierfür sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung der Registratur verantwortlich.

Artikel 6.

Beschlußfähigkeit.

Wenn zu einer gehörig berufenen Sitzung die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen auch dann die Letzteren nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist sowohl der bischöflichen Behörde als dem Regierungspräsidenten hiervon durch den Vorsitzenden Anzeige zu machen.

Artikel 7.

Wahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Nach jeder Neuwahl ist binnen 8 Tagen ein Verzeichniß sämmtlicher Kirchenvorsteher unter Angabe der Zeit ihrer Wahl zu fertigen und dem Protokollbuche vorzulegen.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende je eine Abschrift dieses Verzeichnisses der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten, Letzterem durch Vermittelung des Kreislandraths, einzureichen.

Eine weitere Abschrift ist innerhalb derselben Frist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Aufbewahrung bei dem Protokollbuche der Letzteren mitzutheilen. Auf die Art der Abstimmung bei den nach § 34 des Gesetzes vom 20 Juni 1875 von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen finden die Vorschriften der im § 30 daselbst erwähnten Wahlordnung entsprechende Anwendung.

Das Ergebnis der Ersatzwahlen ist der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten binnen 8 Tagen mitzutheilen.

Auf Kirchenvorstände, welche etwa in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In solchen Fällen wird vielmehr die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen von Aufsichtswegen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung, an welcher sie theilnehmen, vor dem Eintritt in die Geschäfte in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten. (§ 31 des Gesetzes.)

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Vermögensverwaltung.

A. Inventarium.

(Zu § 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 8.

Inventarium.

Das Inventar-Verzeichniß ist die Grundlage des Voranschlags und der gesammten dem Kirchenvorstande obliegenden Vermögensverwaltung. Auf die Aufstellung, Vollständigkeit und fortlaufende Richtigkeit desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Verzeichniß des Inventars sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden und der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke (§§ 3 und 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in übersichtlicher Form einzutragen und muß dasselbe eine besondere Abtheilung für jede Art der vorhandenen Vermögensmassen enthalten.

In dem Inventar-Verzeichnisse ist bei jedem Gebäude und Grundstücke anzugeben, in welcher Weise dasselbe nutzbar gemacht, ob es verpachtet ist, als Dienstgrundstück dient u. s. w.

In dem Verzeichnisse des Inventars sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht ergeben oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten im Inventar-Verzeichniß angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsomme, des Zinsfußes, des Gläubigers und der Art des Schulddokuments.

Wo ein besonderer Kirchenbau- oder Pfarrhausbau- oder Rüsterei- bezw. Organisterei- oder ein besonderer Verwaltung des Kirchen- und nicht eines besonderen Kapellenvorstandes unterstehendes Kapellenvermögen vorhanden ist, müssen dieselben im Inventar-Verzeichniß unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisiert werden.

Das Verzeichniß des Inventars ist nach dem sub Anlage I beigefügten Formular zu fertigen.

Das Inventar-Verzeichniß ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Artikel 9.

Die Aufstellung des Inventar-Verzeichnisses erfolgt zunächst durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. besonderen Rendanten.

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesammten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen.

Jeder Artikel des Inventar-Verzeichnisses ist durch unmittelbar unter der letzten Eintragung zu ziehende Linie abzuschließen; spätere Veränderungsvermerke sind unterhalb derselben einzutragen. Am Schlusse des Inventar-Verzeichnisses ist die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben vom Kirchenvorstande zu bescheinigen und diese Bescheinigung unter Hinweis auf den Beschluß des Kirchenvorstandes, durch welchen die Richtigkeit des Verzeichnisses des Inventars anerkannt ist, von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtsstiegels zu unterschreiben.

Insofern durch die erste Aufstellung bezw. die zweckentsprechende Umarbeitung des Inventar-Verzeichnisses Kosten entstehen, sind dieselben auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

Artikel 10.

Das Verzeichniß des Inventars ist der bischöflichen Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die Letztere theilt dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Regierungspräsidenten zur Kenntnisknahme mit. Die von den Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar-Verzeichniß gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Artikel 11.

Jede später in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle im Verzeichniß des Inventars eingetragen und die bezüglich derselben herbeizuführende Anerkennung des Kirchenvorstandes nebst dem Datum der betreffenden Verhandlung dabei bemerkt werden.

Für die richtige Fortführung des Inventar-Verzeichnisses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde ist das Verzeichniß des Inventars auf Verlangen jederzeit einzureichen.

Artikel 12.

Außerordentliche Revision des Inventar-Verzeichnisses.

Eine außerordentliche Revision des Verzeichnisses des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstandes oder in der Person des Rechnungsführers, eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Bestandtheil des Inventariums ist. Dabei ist zugleich

die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des vom Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(§§ 11, 21, Nr. 12, 52, 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 13.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen, oder wo dieses schon geschehen ist, beizubehalten.

Artikel 14.

Einreichung des Voranschlages.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszuliegen.

Sodann ist der Voranschlag in zwei Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 15 (Abs. 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an Stelle des 1. u. 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Artikel 15.

Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlage auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlage in die Einlage des Voranschlages einzustellen und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Vertheilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeindeumlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen (Anlage II).

O. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.
(§§ 8 bis 10, 11, 21, Nr. 13, 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 16.

Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist. Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letzteren erteilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. In soweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten wie für seine eigenen verantwortlich.

Artikel 17.

Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in sein Amt eingeführt, der etwa angestellte besondere Rendant wird von demselben mittels Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet.

Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten liegt ob:

1. die Erhebung sämtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche und der mit derselben verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der letzteren nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen und von diesem zu erheben sind, sowie die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds und die sofortige Abführung der erhobenen Beträge an die Kirchenkasse,
2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, beides nach Maßgabe des Voranschlages und der Anweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vergl. Art. 20),
3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Werthpapiere, des Porto- und Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals) sowie die Beschaffung, Aufbewahrung und Ordnung der Rechnungsbeläge. Bei größeren Positionen ist die Nothwendigkeit und die Höhe der Kosten durch Kostenanschläge darzuthun, das Gleiche gilt von ganz neuen Nummern,
4. die Entwerfung des Inventar-Verzeichnisses und des Voranschlages (vergl. Art. 9 und 14),
5. die Aufstellung der Jahres-Rechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen,
6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben,
7. die Kontrolle der Ausloosung von Werthpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Die Genannten haben zu diesem Behufe insbesondere die in den Regierungs-Amtsblättern erscheinenden Ausloosungs- und Kündigungsverzeichnisse regelmäßig durchzusehen.

Artikel 18.

Kaution des Rechnungsführers.

Ob und eventuell in welcher Höhe der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. der Rendant eine Sicherheit zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab.

Eine solche Kaution ist zu bestellen, sobald dies von der bischöflichen Behörde oder dem Ober-Präsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Artikel 19.

Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Reihenfolge, sofort nachdem sie stattgefunden, von dem Rechnungsführer einzutragen sind.

Als Muster dienen die beigefügten Formulare. (Anlagen III und IV.)

Außerdem hat der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant über alle geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichniß aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderem Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Artikel 20.

Anweisungen. Statsüberschreitungen.

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant hat ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen anzunehmen und nur solche Ausgaben zu leisten, deren fester Betrag sich aus dem Voranschlage mit Sicherheit ergibt (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelber und dergleichen). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Quittung Seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittirte Betrag in Buchstaben anzugeben ist.

Jede Quittung muß Datum, Ort und Grund der Zahlung genau ergeben und von dem Empfänger unterschriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes vollzogen werden.

Auszahlungen dürfen bis zum Betrage von 800 Mk. im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden. Der Posteinlieferungsschein wird als gültiger Rechnungsbetrag angesehen.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterkreuzung der Quittung durch den Empfangsberechtigten als in seiner Gegenwart geschehen durch Namensunterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes zu bekunden hat.

Die Quittungen und Posteinlieferungsscheine sind sorgfältig aufzubewahren.

Sobald aus der Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuche bezw. Manual sich ergibt, daß durch eine Ausgabe die betreffende Position des Voranschlages überschritten werden wird, hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung hierauf aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Beläge beigefügt.

Die Ausgabe-Positionen des festgesetzten Stats dürfen ohne besondere Genehmigung des Patronats und der bischöflichen Behörde niemals überschritten werden, und müssen für eine solche Ueberschreitung

ausreichende Gründe, jedoch vor erfolgter Statsüberschreitung, angebracht werden.

Artikel 21.

Kontroll-Verzeichniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichniß, in welches er alle von ihm ertheilten Einnahme-Anweisungen der Zeitfolge nach einträgt.

Artikel 22.

Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Mitgliede die Kasse unvermuthet zu revidiren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob die gesammte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird und ob der vorhandene Kassenbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme nach dem Kassenbuche ergibt. Dabei ist auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und unter Benutzung des nach Artikel 21 zu führenden Kontrollverzeichnisses zu prüfen.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung anzunehmen, welche das Ergebnis ersichtlich macht. Für dieses Kassenrevisionsprotokoll ist das in Anlage V enthaltene Schema zur Benutzung geeignet.

Dieselbe ist, wie aus anliegendem Schema ersichtlich, von dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das vom Rechnungsführer zu führende Verzeichniß der Werthpapiere zu erstrecken, und es muß dabei festgestellt werden, ob die Werthpapiere richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, sowie ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa insolge dessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist.

Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Außerdem sind der Erzpriester und der Patron jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen.

Artikel 23.

Aufbewahrung der Kasse.

Nr. 1. Die Kasse ist mit Zustimmung des Kirchenpatronats und Genehmigung der bischöflichen Behörde entweder in der Kirche oder im Pfarrhause oder an einem anderen sicheren Orte aufzubewahren.

Nr. 2. Der Kirchenvorstand hat für den Behälter (einen festen eisernen oder von dauerhaftem Holze gearbeiteten, mit Eisen beschlagenen Kasten oder Schrank) zu sorgen.

Nr. 3. In diesem Behälter müssen außer dem baaren Gelde auch die geldwerthen Papiere sowie die Hypothekeninstrumente sorgfältig verwahrt werden. Nachdem gemäß § 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr stattfindet und die vorher erfolgte Außerkurssetzung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, d. i. dem 1. Januar 1900, ihre Wirkung verloren hat, hat sich der Kirchenvorstand bezüglich der in seiner Verwaltung befindlichen oder später gelangenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere darüber schlüssig zu machen:

- a) ob dieselben bei einer unter Staats- bezw. Reichsaufsicht befindlichen Bank (Reichsbank, Seehandlung, Centralgenossenschaftskasse) oder einer anderen, von dem Ober-Präsidenten nach Benehmen mit den bischöflichen Behörden als geeignet befundenen Anstalt niederzulegen,
- b) oder ob die in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des Preussischen Staates bestehenden Werthpapiere zufolge Antrages bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin in eine Buchschuld umzuwandeln,
- c) oder ob die Schuldverschreibung auf den Inhaber, welche von einer Preussischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, zufolge Antrages an den Aussteller auf den Namen umzuschreiben sind.

Macht der Kirchenvorstand von keiner dieser Alternativen Gebrauch, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die im Gewahrsam des Kirchenvorstandes verbleibenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere selbst von den dazu gehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen getrennt und jedenfalls so aufbewahrt werden, daß niemals einer einzelnen Person der gleichzeitige Zutritt zu den Werthpapieren einerseits und den dazu gehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen andererseits möglich ist.

Außerdem ist auf Versicherung gegen Einbruchs-Diebstahl Bedacht zu nehmen.

Nr. 4. Der Kassen- oder Dokumentenbehälter ist unter dreifachem Verschlusse zu halten, und hat den einen Schlüssel der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, den zweiten der Rendant und den dritten ein von dem Kirchenvorstande hierzu bestimmtes Mitglied zu führen.

Nr. 5. Es ist unzulässig, daß andere als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zum Kassen- oder Dokumentenbehälter führen.

Nr. 6. Die gleiche Sorgfalt im Aufbewahren der in Nr. 3 bezeichneten Gegenstände muß auch in Ansehung der der Kirche angehörigen, zum Gottesdienste bestimmten heiligen Gefäße und anderer Kostbarkeiten angewendet werden.

Nr. 7. In der Kasse dürfen in der Regel nicht mehr als 100 Mk. baar liegen gelassen werden.

Von diesem Betrage kann dem Rendanten durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach Bedürfnis zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Vorschuß gegeben werden, dessen Verwendung er nach erfolgtem Verbrauch nachzuweisen hat.

Baarbestände über 100 Mk. müssen baldthunlichst zinstragend angelegt werden.

Artikel 24.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem Letzteren bleibt es überlassen, mit der Vorprüfung der Rechnung einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.

Die Jahresrechnung, welche bei Kirchen landesherrlichen Patronats in 3 Exemplaren, bei Kirchen nicht landesherrlichen Patronats in 2 Exemplaren zu fertigen ist, wird bis spätestens zum 15. April, bei Kirchen mit Privat-Patronat aber bis spätestens zum 15. Juli mit den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa vom Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und der Beantwortung derselben vom Kirchenvorstande an die bischöfliche Behörde zur Prüfung eingereicht. Die bischöfliche Behörde wird demnächst die Rechnung mit ihren Bemerkungen dem Patronat übersenden, welches sie mit etwaigen Erinnerungen dem Regierungs-Präsidenten zur Prüfung einreicht.

Der Regierungspräsident läßt die Rechnung entweder mit der Bemerkung, daß sich gegen dieselbe nichts zu erinnern gefunden oder mit den gegen die Statsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen baldmöglichst an die bischöfliche Behörde zurückgelangen.

Die etwaigen Erinnerungen des Patronats, sowie der Staatsoberaufsichtsbehörde und der bischöflichen Behörde werden von der Letzteren dem Kirchenvorstande mit einem Exemplar der Rechnung nebst den Belägen zur Erledigung zugefertigt.

Die Notaten-Beantwortung ist von dem Kirchenvorstande nach Formular VI ungesäumt der bischöflichen Behörde einzureichen, welche sie an den Regierungspräsidenten zur Entscheidung weiter befördert.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Artikel 25.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen Behörde und der bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen, und nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (vgl. § 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kirchenvorstand dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Artikel 26.

Einreichung der Rechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren ersichtlich sein.

Jede Ueberschreitung des Voranschlages ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen.

Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Außerdem ist die nach Erledigung der Erinnerungen der Aufsichtsbehörden und nach erfolgter Entlastung durch die Gemeindevertretung zu bewirkende zweiwöchige Offenlegung auf der Rechnung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu bescheinigen, auch nachträglich die erfolgte Entlastung darauf zu vermerken.

Als Muster für die Jahresrechnung dient das als Anlage VII beigefügte Formular.

Artikel 27.

Ueber die Portoauslagen ist vom Rechnungsführer ein vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß der Jahresrechnung als Ausgabebeleg beizufügen.

Ebenso ist über die in jedem Jahre wiederholt bei gewissen Gelegenheiten wiederkehrenden, der Höhe nach nicht im Voraus zu bestimmenden Einnahmen, wie Kollekten, Klingelbeutelgeld und Beträge für Grabstellen, Glockengeläute, Kerzen, Lampen und dergl., ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß vom Rechnungsführer aufzustellen und der Jahresrechnung als Einnahmebeleg beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

Die wegen Ausleihung auf Grundwerth ausgesetzten Obligationen sind nebst den sogenannten Sicherheitsdokumenten, als Erwerbungsurkunden, Hypothekeneextrakten, Policen u. s. w., bei der Einreichung der Jahresrechnung auf Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde oder der bischöflichen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 28.

Ueber Gemeinde-Umlagen zu baulichen oder sonstigen kirchlichen Zwecken ist eine besondere Rechnung zu führen. Dasselbe gilt von der Verwaltung des Stiftungsvermögens, und hat hier das Formular VIII Anwendung zu finden.

Artikel 29.

Die abgenommenen Rechnungen nebst Belägen und alle sich auf dieselben beziehenden Schriftstücke sowie alle Spezial-Rechnungen dürfen nicht vernichtet, sondern müssen gleichwie die nicht mehr im Gebrauch stehenden Journale im Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Artikel 30.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Staatsbehörden sind mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt abzusenden, wenn die Postsendung

1. Angelegenheiten des fiskalischen Patronats betreffen,
2. ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, dahin gehören insbesondere:
 - a) die Einreichung der Kirchengemeinde-Etats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden,
 - b) Berichte der Kirchen-Vorstände an die Regierungspräsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeinde-Organen,
 - c) Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der im § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorgeschriebenen Genehmigung der staatlicher Aufsichtsbehörden.

Alle übrigen Postsendungen an die Aufsichtsbehörden sind mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu frankiren.

Artikel 31.

Verkauf von Werthpapieren.

Auf den Inhaber lautende Werthpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Artikel 32.

Belegung von Geldern.

Für die zinsbare Anlegung von kirchlichen Geldern sind die nachfolgenden Vorschriften in §§ 1807 und 1808 des B. G. B. über mündelsichere Anlagen und die Artikel 73—76 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 maßgebend:

„B. G. B. § 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Preussisches Ausführungsgesetz vom
20. September 1899.

Artikel 73. § 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth ist bei ländlichen Grundstücken durch Tage einer preussischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Tage einer Preussischen provincial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Tage, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Tage einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrages ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art sahrungsgemäß ohne besondere Ermittlungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Artikel 74. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Absatz 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preussischen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an preussische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 75. § 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 76. Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preussischen Central-Genossenschaftskasse oder einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer preussischen Privatbank ausgestellten

Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine preussische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Die Erlangung möglichst hoher Zinsen soll nicht wie vielfach angenommen wird, erste und Hauptbedingung sein; in den meisten Fällen ist der gebotene Vortheil ein scheinbarer und vorübergehender. Unter den schwankenden Verhältnissen der Jetztzeit werden solche Vortheile durch spätere Ausfälle, Kosten und sonstige Nachtheile meist wieder hinfällig.

Artikel 33.

Wenn der Kirchenvorstand Jemandem Kirchenkapitalien auf ein Grundstück zu leihen beabsichtigt, so hat er den betreffenden Antrag des Darlehnsuchers mit einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks und dem Nachweise der Feuerversicherung der Gebäude der bischöflichen Behörde zur Prüfung der Sicherheit und Einholung der Patronatszustimmung einzusenden.

Artikel 34.

Wird die Sicherheit von der bischöflichen Behörde für ausreichend erachtet, und ist auch die Patronatszustimmung zur Ausleihung vom Kirchenvorstande eingeholt, so hat derselbe mit dem Darlehnsucher zu vereinbaren, daß der Kirchengemeinde für das zu gewährende Darlehn eine Hypothek an dem Grundstück bestellt und der darüber auszufertigende Hypothekenbrief dem Kirchenvorstande zugestellt wird. Die Vereinbarung ist von dem Kirchenvorstande gemäß § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zu vollziehen und dem Darlehnsucher zu übergeben, welcher sie dem zuständigen Grundbuchamte einzureichen hat.

Der von dem Grundbuchamte dem Kirchenvorstande zugestellte Hypothekenbrief ist demnächst an die bischöfliche Behörde einzusenden, welche nach Prüfung desselben die Anweisung zur Auszahlung des Darlehns ertheilen wird. Vor dieser Anweisung darf das Kapital bei eigener Vertretung des Kirchenvorstandes an den Darlehnsucher nicht ausgezahlt werden.

Artikel 35.

Der Ankauf von Werthpapieren wird am zweckmäßigsten einem Bankier übertragen, mit dem der Kirchenvorstand wegen des Werthes und der Provision vorher sich geeinigt hat, letztere beträgt in Berlin $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$ Prozent.

Artikel 36.

Beabsichtigt der Kirchenvorstand die Kündigung ausstehender Kirchenkapitalien, wozu außer der Genehmigung der geistlichen Aufsichtsbehörde event. auch die des Patronats erforderlich ist, so hat derselbe hierüber an die bischöfliche Behörde eingehend zu berichten. Geschieht die Aufkündigung von Seiten

eines Schuldners, dann ist auch hiervon der bischöflichen Behörde Anzeige zu erstatten.

Nach erfolgter Vereinnahmung des gekündigten Kapitals nebst sämtlichen Zinsrückständen hat der Kirchenvorstand eine löschungsfähige Quittung in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 urkundlich auszustellen und dem Schuldner mit dem betreffenden Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe auszuhändigen.

Artikel 37.

Von der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken.

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bedarf der Genehmigung des Kirchenpatrons und der bischöflichen Behörde. Sofern der Vertrag auf länger als zehn Jahre oder bezüglich der den geistlichen und anderen Kirchenbedienten zum Gebrauch und zur Benutzung überwiesenen Grundstücke mit verbindlicher Kraft für den Amtsnachfolger abgeschlossen werden soll, ist außerdem die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Artikel 38.

Sind die Pachtbedingungen von der bischöflichen Behörde genehmigt, so hat der Kirchenvorstand einen Lizitationstermin anzusetzen und denselben in der Regel dreimal durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Bei Verpachtung kleiner Parzellen genügt die Bekanntmachung des Lizitationstermins durch den Pfarrer vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde an zwei Sonntagen hintereinander.

Artikel 39.

Nach Abhaltung des Lizitationstermins hat der Kirchenvorstand das betreffende Protokoll mit seiner gutachtlichen Aeußerung über die Persönlichkeit und die Vermögenszustände der drei Meistbietenden der bischöflichen Behörde zur Ertheilung des Zuschlages einzureichen.

Artikel 40.

Nach ertheiltem Zuschlage ist mit dem Pächter, sofern derselbe gleichzeitig die festgesetzte Kaution erlegt, ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag mit Vorbehalt der Genehmigung des Patronats und der bischöflichen Behörde in 2 Exemplaren abzuschließen und sind die letzteren demnächst der bischöflichen Behörde zur Bestätigung einzusenden. Für die bischöfliche Behörde ist eine beglaubigte Abschrift als Aktenexemplar beizufügen.

Artikel 41.

Erst nach Rückkunft des so bestätigten Pachtvertrages und nach erfolgter Vereinnahmung der Kaution zur Kirchenkasse darf der Kirchenvorstand das verpachtete Grundstück dem Pächter übergeben, widrigenfalls er für alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsenden Nachtheile solidarisch verhaftet ist.

Artikel 42.

Schenkungen und Grunderwerb.

Wenn vermöge Testaments oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder zur Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine

Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament resp. die Schenkungsurkunde der bischöflichen Behörde zur ferneren Anordnung einzusenden. Zuwendungen im Betrage von über 5000 Mk. bedürfen der Staatsgenehmigung, welche von dem Kirchenvorstande unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Art. 43) bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll, in Antrag zu bringen ist.

Nach Art. 6 § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B. wird mit Geldstrafe bis zu 90 Mk. bestraft, wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht. Zum Erwerb von Grundstücken im Werthe von nicht mehr als 5000 Mk. ist gemäß Art. 7 Abs. 1 a. a. D. eine staatliche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

Artikel 43

Ueber jede Stiftung ist eine besondere Stiftsurkunde vom Stifter selbst, eventuell vom Pfarrer zu entwerfen, in welcher der Betrag des Stiftungskapitals und einerseits die Bestimmung über die Verwendung der Erträge desselben, andererseits aber auch die den Empfängern dafür obliegenden Verpflichtungen deutlich angegeben sind.

Diesen Entwurf hat der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzureichen, ihn nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Änderungen dreimal auszufertigen und diese drei Ausfertigungen nebst dem Entwurf zur oberhirtlichen Bestätigung einzusenden. Von den bestätigten Stiftungsurkunden behält die bischöfliche Behörde ein Exemplar, das zweite wird dem Erzpriester zu den Dekanats-Akten und das dritte dem Kirchenvorstande zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv zugestellt.

Artikel 44.

Von Kirchenbauten.

Zur möglichen Vermeidung größerer Ausgaben zu baulichen Zwecken hat der Kirchenvorstand darauf zu sehen, daß etwaige Bauerschäden an den kirchlichen und Pfarrgebäuden schleunigst ausgebessert werden. Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende in Gemeinschaft zweier Mitglieder alljährlich im Monat April sämtliche Baulichkeiten einer genauen Revision zu unterwerfen und über den Befund derselben dem Kirchenvorstande in einer besonderen Sitzung Bericht zu erstatten.

Artikel 45.

An denjenigen Gebäuden, an welchen dem Pfarrer oder einem Kirchenbedienten der Nießbrauch zusteht, sind die kleinen Reparaturen, d. h. solche, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder deren Kosten, jede einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 9 Mk. und für den Kirchenbedienten nicht über 3 Mk. betragen, von den Nutznießern auf eigene Kosten auszuführen. Die Nutznießer sind auch ver-

pflichtet, Thüren, Fenster, Defen, Schlösser und andere dergleichen Pertinenzstücke der Gebäude auf eigene Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu unterhalten jedoch nicht neu zu beschaffen (s. § 784 bis 786 Tit. 11 T. II A. L. N.) Art. 80 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.

Artikel 46.

Nicht erhebliche Reparaturen (d. h. solche, deren Betrag 200 Mk. nicht übersteigt) an kirchlichen und Pfarrgebäuden hat der Kirchenvorstand auf Kosten der Kirchenkasse auszuführen, sofern der im Etat zu Bauten ausgelegte Betrag dadurch nicht überschritten wird. Soll letzteres stattfinden, so ist zuvor die Genehmigung des Patrons und der bischöflichen Behörde hierzu einzuholen.

Artikel 47.

Wird eine erhebliche Reparatur (d. h. über 200 Mk.) oder ein Neubau nothwendig, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Zustimmung der Gemeindevertretung und des Patrons zur Ausführung derselben zu erwirken, demnächst im Einvernehmen mit dem Patron den Kostenanschlag durch einen Bauverständigen fertigen und nach Aufbringung der nöthigen Baumittel den Bau ausführen zu lassen.

Bei allen Neubauten und Umbauten von Kirchen und Pfarrhäusern sind die Kostenanschläge und Zeichnungen der bischöflichen Behörde zur Prüfung und zur Erwirkung der erforderlichen oberhirtlichen Genehmigung des Fürstbischofs von Breslau einzusenden.

Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bauinteressenten über die Nothwendigkeit des Baues, über den Umfang oder die Art und Weise seiner Ausführung oder die dazu zu leistenden Beiträge, so hat der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde darüber Bericht zu erstatten und demnächst bei der königlichen Regierung den Erlaß eines Bau-Resoluts zu beantragen.

Dieses Verfahren findet auch dann statt, wenn der Kirchenpatron oder andere Bauverpflichtete trotz vorher erklärter Zustimmung zu dem Bau demnächst die Zahlung ihrer Beiträge verweigern.

Bei allen Neu- und erheblichen Reparaturbauten (über 200 Mk.) ist eine Bauabnahme durch einen Bauverständigen nothwendig, zu welcher der Kirchenvorstand neben dem Bauunternehmer den Nutznießer des Gebäudes und bei Privatpatronaten auch den Kirchenpatron zuzuziehen hat.

Die Kosten dieser Bauabnahme fallen der Kirchenkasse zur Last, eventuell sind sie wie die übrigen Baukosten aufzubringen.

Bei Kirchen landesherrlichen Patronats verbleibt es wegen der Abnahme des Baues bei den Anordnungen der Bezirksregierung, der Kirchenvorstand hat jedoch die Uebernahme des vollendeten Baues der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

Artikel 48

Sämmtliche kirchlichen und Pfarrgebäude sowie kirchlichen Pertinenz- und Inventariestücke sind bei

einer staatlich genehmigten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuergefahr auf Kosten der Kirchenkasse zu ihrem vollen Werthe zu versichern.

Wo die Mittel der Kirchenkasse dazu nicht hinreichen, ist die Versicherung der Gebäude auf denjenigen Werththeil zu beschränken, welchen die Gemeinde baulich zu unterhalten hat, d. h. bei städtischen Kirchen auf $\frac{2}{3}$ des Werthes und bei ländlichen Kirchen auf $\frac{1}{3}$ des Gebäudewerthes und den vollen Werth der Hand- und Spanndienste.

Die Versicherungsprämie ist in diesem Falle durch Umlagen auf die Gemeindeglieder alljährlich aufzubringen und der Betrag derselben in den Etat aufzunehmen.

Artikel 49.

Von Umlagen auf die Gemeinde.

Reichen zur Bestreitung von Baukosten oder sonstiger Bedürfnisse die Mittel der Kirchenkasse nicht aus, so hat der Kirchenvorstand mit der Gemeindevertretung (§ 21 ad 8 des Gesetzes) den Maßstab, nach welchem der aufzubringende Beitrag (Umlage) auf die Gemeindeglieder vertheilt werden soll (entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Kommunalsteuern), zu bestimmen. Zu dem diesfälligen Beschlusse ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde und des Regierungspräsidenten (§ 50 ad 9 des Gesetzes) einzuholen.

Artikel 50.

Steht der Vertheilungsmaßstab der Umlage fest, so hat der Kirchenvorstand von den zuständigen Ortsbehörden die Steuerliste zu requiriren und daraus ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen Eingepfarrten (Hebeliste) zu fertigen, in welches die Beträge der als Grundlage der Repartition angenommenen Steuer aufzunehmen und die dadurch für die einzelnen Gemeindeglieder zu berechnenden Beiträge einzutragen sind.

Die so gefertigte Hebeliste ist von dem Kirchenvorstande als richtig zu bescheinigen und 14 Tage lang offen zu legen.

Ort und Dauer der Offenlegung hat der Pfarrer bei dem Hauptgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen.

Für besonders einfache oder eilige Fälle kann die bischöfliche Behörde ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung erstatten.

Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung durch den Pfarrer zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa n thwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Hebeliste durch besondere Bekanntmachung der Verpflichteten ersetzt werden.

Artikel 51.

Die Umlagen auf Grund der Hebeliste sind von den einzelnen Eingepfarrten durch den Rendanten, soweit die Ortsvorstände hierzu bereit sind, durch deren Vermittelung, einzuziehen.

Sind nach Verlauf von drei Monaten noch Umlagen rückständig, so hat der Kirchenvorstand die

Hebeliste unter Vorlage eines Nachweises über die Offenlegung bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten dem Regierungspräsidenten zur Vollstreckbarkeits-Erklärung vorzulegen.

Artikel 52.

Die Zwangsvollstreckung ist alsdann durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungs-Behörden (§ 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 15. November 1899 G.-S. S. 545) zu bewirken und zwar:

- a) falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen;
- b) andernfalls durch die von der Bezirksregierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 4 Abs. 3 a. a. D.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde, welchem die Restliste nebst der Hebeliste und der Vollstreckbarkeits-Erklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckungsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 4 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zu der Verordnung vom 15. November 1899 zu gewährende Remuneration und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarife zu der Verordnung vom 15. November 1899 festgesetzten Gebühren Anspruch.

Artikel 53.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

Reklamationen §§ 1, 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 G.-S. S. 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Hebeliste bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswochentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesezten Behörden zu. Derselbe ist an die bischöfliche Behörde einzureichen und von dieser mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an den Regierungspräsidenten abzugeben, welcher die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (Verord. vom 15. November 1899 G.-S. S. 545) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Verichtigung des beizutreibenden Geldbetrags oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§ 18 a. a. D.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesezte staatliche Dienstbehörde zu richten.

Artikel 54.

Von Prozessen.

Wenn der Kirchenvorstand einen Anspruch der Kirche, der Pfarre, der Organisterei, der Küsterei der Gemeinde oder einer in seiner Verwaltung befindlichen Stiftung gerichtlich geltend machen soll, so hat er dies noch vor dem Anfange des Prozesses der bischöflichen Behörde anzuzeigen und gleichzeitig alle hierbei in Betracht kommenden Umstände, mit den vorhandenen Beweismitteln versehen, ausführlich darzulegen.

Nach erhaltener Information von der bischöflichen Behörde hat der Kirchenvorstand die Zustimmung des Patronats und der Gemeindevertretung zur Führung des Prozesses einzuholen, ein Legitimationsattest von dem Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Kreislandraths zu erbitten und gleichzeitig einen Rechtsanwalt mit der Anfertigung der Klage zu beauftragen. Zur Anstrengung des Prozesses selbst bedarf der Kirchenvorstand keiner Ermächtigung von Seiten einer Behörde.

Zur gerichtlichen Beitreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle und zur Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Klagen dieserhalb kann der Kirchenvorstand ohne Beihülfe eines Rechtsverständigen anfertigen, wenn der Gegenstand die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt.

Artikel 55.

Wird der Kirchenvorstand von einem Anderen rechtlich belangt, so muß er der bischöflichen Behörde davon sofort Anzeige machen und sofern die gefällte Frist es erlaubt, die betreffende Klage mit einer Auslassung über dieselbe zur Ertheilung etwaiger Informationen einsenden.

Artikel 56.

Jedes im Prozeß ergangene Urtheil ist gleichfalls der bischöflichen Behörde zur Kenntnißnahme einzusenden.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, von dem Tage der Zustellung des Urtheils ab gerechnet.

Lautet das Urtheil zu Ungunsten des betreffenden Kircheninstituts, so hat der Kirchenvorstand alsbald eine einfache Urtheilsabschrift von dem Gerichte zu erbitten. Derselbe ist der bischöflichen Behörde umgehend einzureichen und die Zustellung des Urtheils nicht vor Eingang einer Anweisung der Letzteren zu betreiben.

Artikel 57.

Etwaige Kosten und Kostenvorschüsse sind aus der Kirchenkasse zu bestreiten, sofern sie aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen der Kirche nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung derselben erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dieses Ver-

mögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch des Pfarrers oder eines anderen Kirchenbedienten unterworfen ist.

Artikel 58.

Wenn die Einnahme der Kirche nach Ausweis des Stats die Ausgaben nicht überschreitet und wenn eine Erparniß aus dem Vorjahre ausweislich der betreffenden Rechnung nicht vorhanden ist, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung des Stats und eines Rechnungsabschlusses, in welchem die Einnahme und Ausgabe bis zum Tage der Ausfertigung nach Titeln des Stats geordnet und der baare Kassenbestand nachgewiesen sind, den Regierungspräsidenten um Ertheilung eines Armuthsattestes zu ersuchen und das Letztere dem Gerichte resp. derjenigen Behörde, welche die Kosten erfordert hat, mit dem Antrage auf Niederschlagung derselben einzureichen.

Baare Auslagen der Behörde sowie Gebühren des eigenen und des gegnerischen Mandatars müssen, wenn dieselben der zahlungsunfähigen Kirchenkasse auferlegt sind, ungeachtet des erlangten Armenrechts bezahlt und deshalb durch Umlage eingezogen werden.

Artikel 59.

Von Begräbnisplätzen.

Wird die Erweiterung eines bestehenden oder die Anlegung eines neuen Begräbnisplatzes nothwendig, so hat der Kirchenvorstand ein hierzu geeignetes Grundstück zu ermitteln, den polizeilichen Konsens zur Verwendung des letzteren zu diesem Zwecke einzuholen und über die Aufbringung der Kaufkosten Beschluß zu fassen.

Derselbe bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit dem Eigenthümer des ausersehenen Grundstücks hat der Kirchenvorstand demnächst vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Kaufkontrakt abzuschließen und denselben der bischöflichen Behörde zur Prüfung und Erwirkung der erforderlichen oberhirtlichen Genehmigung des Fürstbischofs von Breslau einzusenden.

Nach erhaltener Genehmigung des Fürstbischofs ist sodann derjenige der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen.

Artikel 60.

Sind alle diese Konsense erteilt, so hat der Kirchenvorstand, am geeignetsten durch einen Bevollmächtigten (wegen der Vollmacht vergleiche § 19 des Gesetzes), die von dem Verkäufer bei dem zuständigen königlichen Amtsgerichte zu erklärende Auflassung des gekauften Grundstücks entgegenzunehmen.

Der Kaufpreis ist jedoch nicht früher an den Verkäufer auszuzahlen, als bis der Letztere, in Erfüllung der von ihm in jedem Falle in dem Kaufvertrage zu übernehmenden Verpflichtung, die auf dem Grundstück etwa haftenden Hypothekenschulden und sonstigen Lasten zur Löschung gebracht hat.

Artikel 61.

Gehört die zur Erweiterung oder Anlegung eines Begräbnißplatzes ausersehene Parzelle zu den Benefizial- oder Stiftungsländereien, so ist (nach erlangter polizeilicher Genehmigung und Ertheilung der Zustimmung seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde) zunächst für die betreffenden Ländereien die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes, falls ein solches nicht vorhanden sein sollte, bei dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Diesem Antrage ist eine Bescheinigung einer staatlichen Behörde darüber beizufügen, daß das betreffende kirchliche Institut allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches seit 44 Jahren im Eigenbesitz gehabt hat.

Artikel 62.

Nach Anlegung des Grundbuchblattes hat der Kirchenvorstand das Katasteramt zu ersuchen, die ausersehene Parzelle vermessen zu lassen und eine Handzeichnung nebst einem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle in Betreff derselben zu ertheilen. Beide Urkunden sind demnach der bischöflichen Behörde zur Einholung der Genehmigung der Abtretung seitens des Fürstbischofs von Breslau einzureichen.

Artikel 63.

Wo über die Unterhaltung des Begräbnißplatzes und die Umwehrung desselben noch kein besonderes Statut besteht, ist ein solches unter Berücksichtigung der von der Bezirksregierung über die Unterhaltung der Begräbnißplätze getroffenen Anordnungen zu errichten. Bevor dasselbe in Kraft treten soll, ist es der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzusenden.

Artikel 64.

Von den niederen Kirchendienern.

Hinsichtlich der Bestellung der Organisten, Sakristane, Glöckner und Todtengräber verbleibt es bei dem bisherigen Herkommen, beziehentlich den Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom

20. Juni 1867 verkündigten Reglements vom 16. Juni desselben Jahres (Ministerial Blatt der inneren Verwaltung pro 1867 S. 280).

Dem Kirchenvorstande liegt es bei der Anstellung der Organisten und Sakristane in allen Fällen ob, einen Dienstvertrag mit denselben schriftlich abzuschließen, in welchem sämtliche Dienstobliegenheiten und Einkünfte der Stelle genau anzugeben sind.

Der Vertrag ist der bischöflichen Behörde zur Bestätigung einzureichen.

Artikel 65.

Die in den übrigen Theilen der Provinz den Königlichen Regierungspräsidenten oder der Bezirksregierung in Potsdam und Frankfurt a. O. mit Bezug auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse werden in Berlin und Charlottenburg von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ausgeübt.

Die dem landesherrlichen Patronat mit Bezug auf die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden in Berlin zustehenden Rechte werden von der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin ausgeübt.

In den Archipresbyteraten Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Potsdam und Wittenberge werden die der bischöflichen Behörde gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte, soweit sie sich auf das Stats- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde beziehen, durch den Propst zu St. Hedwig in Berlin als Fürstbischöflichen Delegaten ausgeübt. Bei der Anwendung der gegenwärtigen Geschäftsanweisung auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden der vorbezeichneten Archipresbyterate ist demnach unter der bischöflichen Behörde in den Artikeln 6, 7, 10, 14, 18, 20, 22 bis 27, 33, 34, 36 bis 40, 42, 43, 46, 47, 49, 50, 53 bis 54, 59 und 62 bis 64 der Fürstbischöfliche Delegat in Berlin zu verstehen.

Potsdam, den 27. November 1902.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Anlage I.

Inventar = Verzeichniß

des

der Verwaltung des katholischen { Pfarr- } Kircheng Vorstandes zu

N.

unterliegenden Vermögens.

Aufgestellt im Monat 19

- Anmerkung: 1. Für das Inventar = Verzeichniß ist ein besonderes gebundenes Buch in Folio anzulegen und in demselben für jeden Artikel mindestens ein Blatt zu bestimmen, damit für spätere Eintragungen Platz vorhanden sei.
2. Ist ein besonderer Gemeinde = Baufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Artikel 7 b aufzuführen und zu spezialisiren wie bei Artikel 5 und 6.

I. Abtheilung.
Kirchen-Vermögen.

Artikel 1.

Gebäude.

Nr.	Benennung der Gebäude	Lage, Bauart und Beschaffenheit	Art der Benutzung	Für welchen Betrag und wo versichert?	Wem die Baulast obliegt?	Bemerkungen.
1	Die Pfarrkirche	mitten im Dorfe, massiv mit Schindeldach — in gutem Bauzustande.	zum Pfarrgottesdienst.	für 10 000 Mk. bei der „Colonia“ — der Patronsantheil ist nicht mit versichert.	dem Patron mit $\frac{2}{3}$ und der Gemeinde mit $\frac{1}{3}$ und Hand- und Spanndienste.	soll im 16. Jahrhundert erbaut sein.
2	Ein Glockenstuhl	auf dem Kirchhofe, von Holz, in gutem Zustande.	—	für 600 Mk. — wie oben.	wie oben.	1860 neu gebaut.
3	Eine Kirchentatthe	am östl. Ende des Dorfes am Organistenlande, Fachwerk mit Strohdach, reparaturbedürftig und sehr alt.	zur Hälfte Organistendienstwohnung, zur andern Hälfte vermietet.	für 800 Mk. — wie oben.	wie oben.	
4	Ein Brunnen	neben der Rathe ad 3 hölzern.	—	—	wie oben.	Nachbarn könn. gegen Entschädigung an die Kirchkasse ihren Wasserbedarf entnehmen.
5	u. s. w.					

Artikel 2.

Liegenschaften.

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks und der Kulturart.	Größe		Art der Benutzung.	Sind Besitzdokumente vorhanden?	Bemerkungen.
		ha	ar			
1	1. Kirchenhufe, bestehend aus					
	Acker	12	50 20	verpachtet für 180 Mk. an den Organisten. wird forstmäßig genutzt für die Kirchkasse.	Separations-Protokoll vom 12. März 1838.	leichter Roggenboden, Grenzen sind genau markirt.
	Wiese	—	60			
	Weide	—	40			
	Wald	1	—			
Anmerkung: Auf dem Grund etwa ruhende Lasten sind in der Colonne „Bemerkungen“ anzugeben.						

Artikel 3.

Renten.

Nr.	Bezeichnung des rentenpflichtigen Grundstücks	Betrag d. Rente		Fälligkeitstermin	Bezeichnung der Urkunde über die Rente	Bemerkungen
		Mk.	Pf.			
1	Biereck Nr. 15 z. Zt. Eigenthum des Ein- sassen N. N.	2	50	Martini	Verfügung des Grund- buchamtes d. 5. Mai 1880 und Erkenntniß d. d. u. s. m.	Die Ablösung ist vom Besitzer beantragt

Artikel 4.

Gerechtfame.

1. Eine Holgerechtfame gegen das Rittergut N., welches gemäß Meß d. d. verpflichtet ist, aus seinen Waldungen sämmtliches zu Neu- und Reparaturbauten an der Kirche nöthige Bauholz unentgeltlich herzugeben.
2. Eine Wegegerechtfame gegen das Grundstück Biereck Nr. 9 u. s. m.
3. u. s. m.

Artikel 5.

Ausstehende Forderungen.

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Name des Schuldners	Betrag		Zinsfuß	Zinstermin	Kündi- gungs- frist	Bemerkungen
			Mk.	Pf.				
1	Pankow Nr. 3	Albert Mann	300	—	5%	Neujahr	3 Mon.	Das Kapital steht zur ersten Stelle (Abth. III, Nr. 1). Dem Kapital stehen 300 Mk. vor (Abth. III, Nr. 4). Das Kapital rührt her aus der Ver- silberung des Spar- kassenbuches Art. 6 Nr 4 zurückgezahltes Kapital.
2	Schönholz Nr. 6.	Aug. Neumann	800	—	4 1/2%	1. Juli und 1. Januar	6 Mon.	
3	Lübars Nr. 3	Johann Walter	600	—	5%	27. April	3 Mon.	

Pankow, den 22. Juni 1887.

N. N.

N. N.

N. N.

Vorsitzender.

Kirchenvorsteher.

Kirchenvorsteher.

Nr.	Benennung der Gegenstände	ult. Dezember 1888 Bestand	Bemerkungen
		Stück	
8	Taufstein mit zinnernem Taufbecken . . .	1	
9	Bänke, große	22	
10	" kleine	8	
11	Orgel mit 16 Stimmen und Pedal . . .	1	
12	Turmglöcker	3	
13	Sakristei- und Altarglöcker u. s. w. . .	6	
Titel III.			
An Zinn.			
14	Pacifitale	1	
15	Hängelampen	3	
16	Altarleuchter, große	12	
17	" kleine	4	
18	Meßkännchen, Paar nebst Untersatz u. s. w.	2	
Titel IV.			
An Messing, Kupfer, Blech und Eisen.			
19	Rauchfaß, messingnen, nebst Schiffchen u. Löffel	1	
20	Pauken, kupfern, bezogen	2	
21	Blechlampen	4	
22	Form zum Hostienbacken	1	
23	" " Ausstechen großer Hostien . . .	1	
24	" " " kleiner "	1	
Titel V.			
An Leinenzug und Wäsche.			
25	Alben	8	
26	Humeralien	5	
27	Chorhemden für Priester	3	
28	" " Knaben	6	
29	Korporalien	4	
30	Purifikatorien u. s. w.	10	
Titel VI.			
An Paramenten.			
31	Kaseln mit Zubehör, weiße	3	
32	" " " rothe	2	
33	" " " schwarze	2	
34	Pluviale nebst Stola, weiß u. s. w. . .	1	
Titel VII.			
An Holzgeräthen.			
35	Kreuze mit Christusfiguren	3	
36	Katafalk (Tumba)	1	
37	Bahre u. s. w.	1	
Titel VIII.			
An anderen Kirchengeräthen.			
38	Fahnen	8	
39	Tragbilder u. s. w.	2	
Titel IX.			
An Büchern.			
40	Missale romanum	2	
41	" de requiem	2	
42	Ritual	1	
43	Perikopen	1	

Nr.	Benennung der Gegenstände	ult. Dezember 1888 Bestand Stück	Bemerkungen
Titel X.			
An Kirchen-Matrikelbüchern.			
44	Taufbuch von 1793 bis 1830	1	
45	" " 1830 bis jetzt	1	
46	Trauungsbuch von 1793 ab	1	Klasse II
47	Begräbnisbuch von 1793 ab	1	
Titel XI.			
An Amtsblättern.			
48	Der Königl. Regierung zu Potsdam von 1828 bis inkl. 1888	60	

**Artikel 8.
Passivkapitalien.**

Nr.	Bezeichnung der Schuld und des Gläubigers	Betrag		Zinsfuß	Zins- termin	Kündi- gungs- frist	Bemerkungen
	Mk.	Pf.					
1	Darlehn vom Provinzial-Hilfsfonds zu Berlin	3000	—	6½ %	1. Jan. und 1. Juli		Das Darlehn ist im Betrage von 4000 Mk. zum Bau der Kirche mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Jahre 1880 aufgenommen worden und wird im Jahre 1920 amortisirt werden. Aus dem Betrage vom 8. März 1885, betreffend die zur Organisten-Dotation angekauften drei Morgen Land.
2	Restkaufgeld von Eduard Goldbach hierselbst	200	—	5 %	den 24. Juni	drei Monate	

II. Abtheilung.

Pfarr- und sonstiges Benefizial-Vermögen.

A. Pfarr-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude und so fort wie bei Abtheilung I.

B. Vikarien-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude u. s. w. wie bei Abtheilung I.

C. Organisten-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude u. s. w.

D. Küsterei-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude u. s. w.

III. Abtheilung.

Stiftungs-Vermögen.

A. Zu kirchlichen Zwecken.

Artikel I.

Gebäude u. s. w. wie bei Abtheilung I.

B. Zu wohlthätigen Zwecken.

Artikel I.

Gebäude u. s. w. wie bei Abtheilung I.

C. Zu Schulzwecken.

Artikel I.

Gebäude u. s. w.

Vorstehendes Inventar-Verzeichniß ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom 15. Mai 1888 als vollständig und richtig anerkannt worden. Dieses wird hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 16 Mai 1888.

Der katholische Kirchenvorstand.

N. N. N. N. N. N.
Vorsitzender. Kirchenvorsteher. Kirchenvorsteher.

Anlage II.

V o r a n s c h l a g

für die kirchliche Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- etc.) Gemeinde.

N.

für das Jahr 188 .

(die Jahre 18 . . bis 18 . .)

B e m e r k u n g e n .

1. Dem Voranschlag liegt das Inventar-Verzeichniß vom ten 18 . . zu Grunde.
2. Das Rechnungsjahr
 - a) der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 188 . und schließt mit dem 188 .
 - b) der bürgerlichen Gemeinde beginnt mit dem 188 . und schließt mit dem 188 .
3. Die Gemeindemitglieder haben an Steuern für 19 . . zu zahlen bezw. sind veranlagt zu:

a) Einkommensteuer	Mk.	Pf.
b) fingirte veranlagte Einkommensteuer der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.	"	"
c) Grundsteuer	"	"
d) Gebäudesteuer	"	"
e) Gewerbesteuer einschl. Betriebssteuer	"	"
Uebershaupt	Mk.	Pf.
4. Der durch Umlage aufzubringende Bedarf der Kirchenkasse beträgt Mk. Pf. oder Prozent der Steuer.
5. (Wenn der Vertheilungsmaßstab der Umlage nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist.)
 Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 . . und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 . . sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen.
 Die von den Gemeindemitgliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 18 . . , davon sind mithin als kirchliche Umlage zu erheben Prozent.

B e s c h e i n i g u n g e n .

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 188 . festgesetzt worden.
 N., den ten 188 .

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N., den ten 188 .

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

N. N.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben	Betrag		Der vorige Etat		Daher		Bemerkungen
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mehr	Weniger	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
	Titel VI. An neubelegten Kapitalien und Werthpapieren.							
	Titel VII. An Verwaltungskosten.							
	Titel VIII. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren.							
	Titel IX. Insgemein.							
	Wiederholung der Ausgabe.							
	Titel I. an Gehältern.							
	Titel II. für Anniversarien und sonstige Stiftungen							
	Titel III. an Kultuskosten							
	Titel IV. an Bau- und Reparaturkosten							
	Titel V. an Zinsen und Passivkapitalien							
	Titel VI. an neubelegten Kapitalien und Werth- papieren							
	Titel VII. an Verwaltungs- kosten							
	Titel VIII. an öffent- lichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren							
	Titel IX. Insgemein							
	Summa aller Ausgaben							

Balance.

Die Einnahme beträgt M. Pf.

Die Ausgabe beträgt " "

„Geht auf.“

N., den ten

188

Der katholische { Pfarr- } Kirchengvorstand.
 { Filial- }

N. N.
Vorländer.

N. N.
Kirchengvorsteher.

N. N.
Kirchengvorsteher.

Journal
die

Kirchencasse

N. N.
188

Kurrente Verwaltung.

Tit. II Von beioneren Stiftungs- ländereien	Tit. III An feststehenden Geld- einnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten-Renten	Tit. IV Kapitalzinsen		Tit. V An Ablösungskapitalien	Tit. VI An zurückgezahnten Kapitalien	Tit. VII An neuen Stiftungen	Tit. VIII Aus Kollekten und aus dem Ringelbeutel	Tit. IX Angeliehene Kapitalien	Tit. X An Hebungen von Gemeindegliedern	Tit. XI Für Kirchenstühle	Tit. XII Insgemein	Summa der Einnahme	Bemerkungen.
		a.	b.										
Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	

Journal
die

Kirchencasse

N. N.
188

Kurrente Verwaltung.

Tit. I An Gehältern	Tit. II Für Anniversarien und sonstige Stiftungen	Tit. III An Kustkosten	Tit. IV An Bau- und Reparaturkosten	Tit. V An Zinsen und Passiv-Kapitalien	Tit. VI An neu belegten Kapitalien und Werthpapieren	Tit. VII An Verwaltungskosten	Tit. VIII An öffentlichen und sonstigen Abgaben	Tit. IX Insgemein	Summa der Ausgabe	Bezeichnungen der Befläge.
Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	

Nutlage V.

Verhandelt N., den ten 18.....

Zu Gemeinschaft mit dem von dem Kirchenvorstande durch Beschluß vom ten 18..... hierzu erwählten Kirchenvorsteher nahm der unterzeichnete Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemäßheit des Artikel 22 der Geschäfts-Anweisung vom am heutigen Tage eine unvermuthete Revision der Kirchentasse (einschließlich aller übrigen von dem Kirchenvorstande verwalteten Fonds) vor.

Der Rendant wurde zunächst veranlaßt, den Baarbestand vorzuzeigen. Letzterer fand sich abgesehen von der Privatkasse des Rendanten in

1. und zwar in
2.
vor und wurde wie folgt vorgezählt:

Banknoten à	Mk. =	Mk.	ℳf.
Kassenscheine à	Mk. =	"	"
Doppelkronen (à 20 Mk.) =	"	"
Kronen (à 10 Mk.) . . . =	"	"
Halbe Kronen (à 5 Mk.) =	"	"
Silber	"	"
Kleine Münze	"	"

Summa des Baarbestandes Mk. ℳf.

Außerdem wurden die Sparkassenbücher¹⁾ der Sparkasse zu
Nr. vorgelegt (aus dem Archiv genommen und geprüft), dieselben lauten zur Zeit über Mk. ℳf.
Summa Mk. ℳf.

geschrieben:

Hierauf wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in dem Kassen-Journale, insbesondere derjenigen über die Einnahmen, geprüft und die Buchungen innerhalb der letzten Monate Post für Post mit den Belägen und dem auf Grund des Artikels 21 geführten Kontrollverzeichnisse verglichen. Hierbei fand sich (nichts Wesentliches — Folgendes) zu bemerken

Demnächst wurden die Einnahmen und Ausgaben des Journals bis zum heutigen Tage wie folgt abgeschlossen:

Die Einnahme einschließlich des Bestandes aus der vorigen Rechnung²⁾ beträgt:

..... Mk. ℳf.

Die Ausgabe beträgt: "

Ergiebt Sollbestand Mk. ℳf.

welcher mit dem obigen Baarbestande (übereinstimmt, — nicht übereinstimmt), worüber der Rendant folgende Aufklärung giebt:

Ueberhaupt wurde die gesammte Kassenverwaltung geprüft, welche (ordnungsmäßig befunden — zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung gab)

Schließlich wurde auch das von dem Rendanten geführte Verzeichniß der Werthpapiere dahin geprüft, ob die letzteren richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, beziehungsweise was etwa in Folge derselben noch zu veranlassen ist. (Hierbei fand sich (nichts Wesentliches — das Nachstehende) zu bemerken

Vor der Unterschrift gab der Rendant noch die Erklärung ab, daß er andere als die im vorstehenden Baarbestande aufgeführten Kirchengelder nicht hinter sich habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

N. N.

Rendant.

Geschehen wie oben.

N. N.

Vorsitzender.

N. N.

Kirchenvorsteher.

¹⁾ Wenn die Bestände bei einer anderen Kasse, als einer öffentlichen Sparkasse niedergelegt sind, so ist dieselbe unter entsprechender Aenderung des Formulars anzugeben. Der Regel nach sollen Sparkassenbücher und dgl. im Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

²⁾ Es versteht sich von selbst, daß die Kapitalliegelder bei Feststellung der Einnahmen mitgerechnet werden müssen. Dasselbe gilt von der Ausgabe. Ebenso ist zu prüfen, ob die Beträge, welche nach den Revisionsnotizen der letzten Rechnung einzunehmen oder auszugeben waren, eingenommen bezw. ausgegeben sind. Das Protokoll möge dies erwähnen

Anlage VI.

Beantwortung der Revisions-Bemerkungen

über die

Rechnung von der katholischen { Pfarr- }
 { Filial- } Kirche

zu

N

vom Jahre 188 .

Notaten der Aufsichtsbehörde (hier folgt Abschrift des Revisions- protokolls oder des Revisions- bescheides)	Beantwortung des Kendanten	Gutachten des Kirchenvorstandes	Entscheidung (wird offen gelassen)
1. Der Bestand aus dem Vor- jahre betrug nicht 4959 Mk., sondern 4956 Mk.	Der Ansatz beruht auf einem Schreibfehler; 3 Mk. sind in der jetzigen Rechnung unter „Defekte“ verein- nahmt.	Richtig, das Notat ist erledigt.	

Anlage VII.

R e c h n u n g

über die

Vermögens-Verwaltung der katholischen { Filial- }
 { Pfarr- } Kirche

d. h. N. N.

zu

N.

im Archipresbyterat N. landesherrlichen Patronats (Privat-Patronats und zwar zur Zeit des N. N.
für das Jahr 18

Hierzu ein Heft Beläge
von Nr. 1 bis incl.

Gefertigt N. N., den ten 18

Durch den katholischen { Pfarr- }
 { Filial- } Kirchenvorstand

N. N. N.

K a u t i o n s - B e m e r k .

Eine besondere Kautions-Beistung außer der gesetzlichen findet nicht statt. Die Kirchenkasse ist in
einem starken, mit Eisen beschlagenen, mit drei Schlössern versehenen eichenen Kasten im
aufbewahrt und besitzt dazu der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Kendant und ein von dem Kirchen-
vorstande hierzu bestimmtes Mitglied desselben je einen Schlüssel.

N. N., den ten 18

Der katholische { Pfarr- }
 { Filial- } Kirchenvorstand.

N. N. N.

Soll nach dem Etat		Nach der vorigen Rechnung		Summa		Zugang		Abgang		Rechnungsmäßiges Soll		Einnahme
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
												A. An Bestand.
												B. An Rückständen aus den früheren Jahren.
												Titel I.
												Aus Grundstücken:
												a) Zeitpacht.
												b) Aus dem Kirchenholze,
												c) Vom Friedhofe.
												Titel II.
												Von besonderen Stiftungsländereien.
												Titel III.
												An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn.
												Titel IV.
												Kapitalzinsen:
												a) von Kirchenkapitalien,
												b) von Stiftungskapitalien.
												Titel V.
												An Ablösungskapitalien.
												Titel VI.
												An zurückgezahlten Kapitalien.
												Titel VII.
												An neuen Stiftungen.
												Titel VIII.
												Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel.
												Titel IX.
												Angeliehene Kapitalien.
												Titel X.
												An Hebungen von den Gemeindegliedern.
												Titel XI.
												Für Kirchenstühle.
												Titel XII.
												Insgemein.
												Wiederholung der Einnahme.
												A. An Bestand
												B. An Rückständen aus den früheren Jahren
												Tit. I. Aus Grundstücken
												Tit. II. Von besonderen Stiftungsländereien
												Latus

Soll nach dem Etat		Nach der vorigen Rechnung		Summa		Zugang		Abgang		Rechnungsmäßiges Soll		Einnahme
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
												Transport . . .
												Tit. III. An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen zc. . .
												Tit. IV. Kapitalzinsen
												Tit. V. An Ablösungskapitalien
												Tit. VI. An zurückgezahlten Kapitalien
												Tit. VII. An neuen Stiftungen
												Tit. VIII. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel . . .
												Tit. IX. Angeliene Kapitalien
												Tit. X. Hebungen von Gemeindegliedern
												Tit. XI. Für Kirchenstühle . .
												Tit. XII. Insgemein
												Summa aller Einnahmen .

Soll nach dem Etat		Nach der vorigen Rechnung		Summa		Zugang		Abgang		Rechnungsmäßiges Soll		Ausgabe
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	
												A. An Vorschüssen
												B. An Rechnungsvergütungen .
												Tit. I. An Gehältern
												Tit. II. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen
												Tit. III. An Kultuskosten . .
												Tit. IV. An Bau- und Reparaturkosten
												Tit. V. An Zinsen und Passivkapitalien
												Tit. VI. An neu belegten Kapitalien und Werthpapieren . .
												Tit. VII. An Verwaltungskosten
												Tit. VIII. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren
												Tit. IX. Insgemein

Soll nach dem Stat		Nach der vorigen Rechnung		Summa		Zugang		Abgang		Rechnungsmäßiges Soll		Ausgabe
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	
												Wiederholung der Ausgabe.
												A. An Vorschüssen
												B. An Rechnungsvergütungen .
												Tit. I. An Gehältern
												Tit. II. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen
												Tit. III. An Kultuskosten . .
												Tit. IV. An Bau- und Repa- raturkosten
												Tit. V. An Zinsen und Passiv- kapitalien
												Tit. VI. An neubelegten Ka- pitalien und Werthpapieren .
												Tit. VII. An Verwaltungs- kosten
												Tit. VIII. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren
												Tit. IX. Insgemein
												Summa aller Ausgaben .

B a l a n c e.

Die Einnahme beträgt pag.

Die Ausgabe beträgt pag.

bleibt baarer Bestand

Außer dem baaren Bestande befinden sich in der Kasse folgende zum Kirchenvermögen gehörige, gelbgleiche Staatspapiere und Dokumente:

1. Staatsschuldschein Nr. Lit. über Mr.
2. Westpreuß. Pfandbrief N. Nr. N.'scher Kreis, N.'sches Depar-
tement über Mr.
3. Obligationen der N. N.'schen Eheleute vom ten 18....
nebst annectirtem Recognitionsschein vom über die
Eintragung des ihnen dargeliehenen Kapitals auf das Grundstück zu
Nr. Abtheilung III Nr. 1 Mr.

Summa des ganzen Kirchenvermögens

An Stiftungsvermögen sind vorhanden: Kapital Mr.

Pfarr-Vermögen Mr.

Das in der Kasse befindliche Cautions-Depositum des Pächters N. besteht in
dem Hypothekenbriefe Nr. 2 über Mr.

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigt

N. N., den ten

Der katholische (Pfarr-) / (Filial-) /

N. N.

Anlage VIII.

Rech =

über die Verwaltung des bei der

zu im Archipresbyterate N.

für das Gefertigt N. N.,

durch den katholischen (Pfarr-) (Filiat-) N. N.

Hierzu ein Heft Beläge von Nr. 1 bis inkl.

Nr. der Stiftung	Nameu der Stiftung und wann sie errichtet und bestätigt worden	Kapital der Stiftung Mk. Pf.		Daselbe ist				Einnahme						
				ausstehend		zurückgezahlt		Zinsfuß	Betrag der jährlichen Zinsen Mk. Pf.		Davon sind			
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
2	N. N.'sche Stiftung, Rest p. 18..	—	—	—	—	—	—	—	21	—	A. Reste aus dem			
	Summa A.	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	—
1	N. N.'sche, den . . ten 18 . . errichtet und den . . ten bestätigt	2400	—	2400	—	—	—	5	120	—	B. Currente			
									120	—	120	—	—	—
2	N. N.'sche, den . . ten 18 . . errichtet und den . . ten 18 . . bestätigt . . .	600	—	600	—	—	—	3 1/2	21	—	21	—	—	—
3	N. N.'sche, d. 20. Aug. 1888 errichtet und den 23. Sept. ejusd. bestätigt	300	—	300	—	—	—	3 1/2	5 25	—	5 25	—	—	—
	Summa B. furr. Verwaltung hierzu	3300	—	3300	—	—	—	—	146 25	—	146 25	—	—	—
	A. Rest a. d. vorigen Jahre	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	—
	Summa	3300	—	3300	—	—	—	—	167 25	—	167 25	—	—	—

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigt N., den . . . ten

Der katholische (Pfarr-) (Filiat-)

n u n g

katholischen (Pfarr-) Kirche
(Fiktal=)

N. N.
vorhandenen Stiftungs-Vermögens
Jahr 188 .
den ten 18

Kirchenvorstand

N.

Zweck der Stiftung	Ausgabe						Bemerkungen	
	Von den Zinsen haben nach der Bestimmung der Stiftungs-urkunde zu beziehen		Laut Betrag	Davon haben				
	Namen der Empfangsberechtigten	Gelb-betrag		baar erhalten	noch zu fordern			
		Mk.	Pf.	Nr.	Mk.	Pf.		
vorigen Jahre								
3 gefung. hl. Messen	Kirchenkasse hiersebst	4	—	—	4	—	—	
1 stille hl. Messe	Pfarrer N. hiersebst	15	—	1	15	—	—	
3 Kanzelfürbitten	Organist N. hiersebst	1	50	2	1	50	—	
	Bälgetret. N. hiersebst	—	30	3	—	30	—	
	Die Hospitaliten	—	20	4	—	20	—	
Verwaltung								
12 gefung. hl. Messen	Kirchenkasse hiersebst	30	—	—	30	—	—	
1 off. def. unius noct. c. fund.	Pfarrer N. hiersebst	46	—	5	46	—	—	
	Organist N. hiersebst	7	50	6	7	50	—	
4 stille hl. Messen	Bälgetreter N.	1	20	7	1	20	—	
1 Kanzelfürbitte	Die Hospitaliten	35	30	8	35	30	—	
3 gefung. hl. Messen	Kirchenkasse hiersebst	4	—	—	4	—	—	
3 stille hl. Messen	Pfarrer N.	15	—	9	15	—	—	
1 Kanzelfürbitte	Organist N.	1	50	10	1	50	—	
	Bälgetreter	—	30	11	—	30	—	
	Die Hospitaliten	—	20	12	—	20	—	
2 gefung. hl. Messen	Kirchenkasse hiersebst	—	25	—	—	25	—	
3 stille hl. Messen	Pfarrer N.	4	—	13	4	—	—	
	Organist N.	1	—	14	1	—	—	
.	146	25	—	146	25	—	
.	21	—	—	21	—	—	
.	167	25	—	167	25	—	

Die Stiftung ist im Rechnungsjahre errichtet und beginnt die Zinszahlung erst vom 2. Semester 1889 ab.

auf Pflicht und Gewissen.
18

Kirchenvorstand.

(2) An Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Orth in Neu-Trebbin ist der Gemeindevorsteher Hübner in Ladeburg zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Oberbarnim gewählt worden.

Potsdam, den 10. Dezember 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

(1) Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier vom 27. April 1903 an abgehalten werden.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6 B der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungs-Ordnung) besonders erwünscht sein würde, sind an uns bis zum 2. Februar 1903, und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen.

Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben sind,

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3. ein amtliches Führungszeugniß und

4. ein Gesundheitszeugniß, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(2) Die Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Drossen wird vom 19. Februar 1903 ab abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 22. Januar k. Js. an die Seminardirektion daselbst einzureichen und denselben beizufügen:

1. der Lebenslauf,

2. der Geburtschein,

3. der Impfschein, der Revaccinationschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

4. ein amtliches Führungsattest,

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen

Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminar-kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(3) Die zweite Lehrprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Drossen wird vom 8. Juni 1903 an abgehalten werden.

Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden.

Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung bis zum 13. April k. Js. auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Frankfurt a. O. einzureichen.

Dem Meldungs-schreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W. 9, Linkstraße 42,

den 12. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

(4) Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Drossen wird vom 11. Februar 1903 an abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen.

Die Anmeldungen sind bis zum 19. Januar k. Js. pünktlich an uns einzureichen und denselben beizufügen:

1. der Lebenslauf,

2. der Geburtschein,

3. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

4. ein amtliches Führungsattest,

5. eine Probefchrift mit deutschen und lateinischen Lettern und

6. eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat.

Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-direktor um 5 Uhr Nachmittag vorzustellen.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 12. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlich Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute geschenehen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. Apruz. Rentenbriefe.

Litt. A zu 3000 M. (1000 Thlr.) 214 Stück
und zwar die Nr. 184 328 350 375 388 484
778 943 1109 1188 1259 1286 1390 1453
1545 1599 1806 1832 1949 2027 2229 2593
2658 3095 3402 3563 3786 3931 4029 4071
4287 4305 4389 4395 4468 4553 4614 4684
4780 4853 4855 4946 5070 5095 5320 5322
5368 5383 5500 5569 5646 5720 5790 5854
5892 6101 6344 6389 6409 6411 6489 6593
6745 6766 6812 6867 6880 6953 7032 7046
7146 7271 7566 7724 7736 7737 7745 7939
8132 8390 8582 8597 8710 8714 8907 8908
9052 9103 9132 9258 9354 9405 9705 9774
9880 10036 10045 10326 10623 10843 10864
11033 11072 11148 11368 11385 11606 11630
11640 11645 11723 11845 11982 12064 12071
12336 12438 12502 12607 12628 12629 12774
12958 12988 13067 13086 13176 13372 13387
13446 13470 13527 13544 13549 13577 13730
13810 14051 14268 14362 14520 14531 14576
14682 14687 14909 14924 15119 15128 15257
15391 15407 15416 15422 15450 15469 15521
15779 16017 16029 16096 16137 16174 16176
16224 16241 16260 16398 16419 16445 16559
16562 16669 16837 16961 16964 17019 17025
17141 17143 17193 17359 17481 17485 17512
17526 17532 17633 17666 17984 18202 18211
18297 18467 18529 18624 18756 18812 18912
18948 19018 19058 19158 19263 19407 19454
19520 19548 19630 19664 19697 19724 19760
19764.

Litt. B zu 1500 M. (500 Thlr.) 75 Stück
und zwar die Nr. 22 443 661 847 859 954
1081 1272 1273 1307 1328 1561 1617 1767
1999 2388 2513 2810 2882 2930 3019 3045
3131 3140 3141 3180 3252 3340 3363 3504
3710 3716 3824 3907 3918 4000 4300 4341
4391 4511 4518 4573 4604 4657 4687 4733
4837 4840 4899 4904 4927 4969 4997 5029
5152 5200 5311 5456 5460 6250 6372 6387
6402 6409 6493 6507 6510 6725 6798 7052
7081 7124 7158 7161 7253.

Litt. C zu 300 M. (100 Thlr.) 304 Stück
und zwar die Nr. 78 197 460 559 682 718 1064
1490 1633 1838 1845 2463 2573 2786 2814
2884 3588 3685 3753 3864 3867 3903 3948
3983 3999 4002 4071 4188 4201 4253 4353
4533 4605 4606 4763 4901 5073 5237 5337
5392 5457 5632 5688 5736 5811 5907 5925
5995 6606 6646 6887 6893 6927 6949 7189

7287 7333 7430 7531 7858 7880 8062 8277
8389 8421 8652 9217 9234 9240 9310 9477
9493 9502 9548 9692 9707 9708 9728 9750
9789 9829 9835 9886 9914 9960 9985 10009
10163 10173 10364 10443 10476 10847 10933
10973 11032 11236 11317 11335 11354 11507
11568 11754 11823 12068 12200 12222 12230
12338 12343 12358 12432 12486 12568 12604
12719 12788 12872 12922 13046 13104 13167
13267 13501 13550 13554 13635 13636 13694
13879 14010 14091 14173 14233 14248 14254
14312 14444 14522 14695 14714 14731 14735
14808 14813 14894 14944 15073 15085 15182
15382 15482 15534 15694 15860 15955 15970
16024 16065 16099 16390 16407 16602 16694
16741 16742 16784 16791 16807 16857 16901
17026 17086 17146 17244 17479 18096 18182
18225 18275 18328 18397 18516 18608 18699
18700 18724 18756 18763 18773 18888 18957
18981 19116 19376 19385 19435 19447 19553
19638 19666 19862 20054 20087 20099 20110
20134 20177 20186 20439 20473 20510 20520
20679 20822 20947 21050 21071 21174 21267
21566 21585 21643 21669 21736 21807 21813
21856 21868 21919 22041 22099 22114 22259
22296 22305 22380 22565 22711 22727 22827
22909 22964 22968 23132 23153 23171 23176
23257 23301 23385 23426 23540 23587 23631
23672 23677 23683 23699 23772 23872 23921
24029 24049 24127 24159 24196 24375 24392
24515 24535 24837 24900 24902 25014 25137
25221 25348 25393 25394 25417 25442 25755
25758 25804 25836 25839 25896 25916 25925
25983 26038 26173 26251 26270 26282 26286
26304 26313 26358 26361 26376 26533 26932.

Litt. D zu 75 M. (25 Thlr.) 259 Stück
und zwar die Nr. 52 93 106 231 463 527
661 866 886 1569 1613 1724 1747 1759
1862 1922 1991 2102 2123 2374 2762 2778
2896 2903 2983 3078 3096 3140 3427 3483
3814 4095 4160 4253 4366 4460 4609 4627
4712 4725 4811 4824 4989 5053 5106 5126
5163 5310 5375 5455 5722 5744 5850 5864
5876 6085 6219 6287 6511 6534 6753 6754
6910 7106 7279 7296 7355 7409 7484 7583
7614 7745 7768 7918 8008 8205 8227 8266
8356 8897 8920 8973 9378 9419 9429 9456
9486 9529 9546 9594 10086 10102 10163
10187 10334 10421 10544 10595 10620 10634
10732 10764 10787 10804 10811 10998 11038
11058 11151 11240 11252 11253 11269 11334
11343 11674 11718 11754 11786 11991 12031
12064 12102 12163 12164 12181 12284 12356
12359 12405 12447 12451 12591 12677 12803
12818 13000 13203 13454 13475 13573 13785
13807 13923 13981 14242 14279 14282 14298
14381 14396 14435 14471 14483 14567 14624
14678 14733 14752 14841 14853 15353 15463

15528 15593 15719 15723 16059 16090 16119
 16127 16133 16138 16181 16296 16456 16660
 16846 16854 16894 16932 17056 17104 17113
 17264 17443 17505 17523 17584 17647 17672
 17692 17752 17760 17822 17843 17928 17941
 18007 18179 18185 18211 18229 18274 18448
 18602 18604 18638 18673 18698 18744 18837
 18896 18933 19046 19121 19188 19337 19348
 19590 19630 19642 19650 19778 19779 19804
 19838 19846 20254 20691 20776 20804 20863
 20869 20873 20876 20897 21033 21037 21094
 21217 21290 21305 21311 21326 21331 21515
 21564 21578 21667 21838 21947 21964 21993
 22027 22040 22200 22204 22231.

Litt. E zu 30 M. (10 Thlr.) 8 Stück und
 zwar die Nr. 9672 9832 9890 9918 9970 10038
 10040 10072.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Litt. L zu 3000 M. 2 Stück und zwar die
 Nr. 26 211.

Litt. M zu 1500 M. 2 Stück und zwar die
 Nr. 3 7.

Litt. N zu 300 M. 3 Stück und zwar die
 Nr. 57 62 93.

Litt. O zu 75 M. 2 Stück und zwar die
 Nr. 33 79.

Litt. P zu 30 M. 1 Stück und zwar die
 Nr. 59.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden auf-
 gefordert, dieselben im kursfähigen Zustande mit
 den dazu gehörigen Zinsscheinen, Reihe VII Nr. 10
 bis 16, bezw. Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Er-
 neuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse,
 Klosterstraße 76 I, vom 1. April 1903 ab an den
 Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hier-
 gegen und gegen Quittung den Nennwerth der
 Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung
 der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber
 verzähren am Schlusse des Jahres 1913 zum Vor-
 theil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe
 an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post
 portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der
 Gelbbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.
 Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr
 und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen
 bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es
 sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem
 solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung bei-
 zufügen. Berlin, den 15. November 1902.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(2) Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin den 15. November 1902.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Ren-
 tenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6
 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Be-
 förderung der Errichtung von Rentengütern, wurden

von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Bran-
 denburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse I
 gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und
 zwar:

206	Stück	Litt. A	zu	3000	M.	=	618000	M.
69	"	"	"	B	=	1500	"	=
276	"	"	"	C	=	300	"	=
225	"	"	"	D	=	75	"	=
9	"	"	"	E	=	30	"	=
1	"	"	"	F	=	3000	"	=
3	"	"	"	J	=	75	"	=
1	"	"	"	K	=	über	"	=
1	"	"	"	M	=	"	"	=
3	"	"	"	N	=	300	M.	=
4	"	"	"	O	=	75	"	=

Sa. 798 Stück über 827400 M.
 nebst den dazu gehörigen, im vorgeordneten Verzeich-
 nisse aufgeführten 6435 Zinsscheinen und 798 Er-
 neuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unter-
 zeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) König, Notar. (gez.) von Veltheim,
 (gez.) Dr. Jaffé,

Abgeordnete des Provinzial-
 Landtages.

Geschlossen.

(gez.) Behrens, (gez.) Klose,
 Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.
 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Berlin, den 12. Dezember 1902.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.**

(1) Die Prüfungstermine für Apotheker-
 gehülfen im Jahre 1903 werden vorbehaltlich etwa
 nothwendig werdender Abänderungen auf den
 18. und 19. März,
 17. und 18. Juni,
 23. und 24. September,
 16. und 17. Dezember

festgesetzt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind
 spätestens bis zum

15. Februar,
 15. Mai,
 15. August,
 15. November

bei mir einzureichen.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Am 1. April 1903 soll bei nachstehenden
 Truppentheilen des 3. Armeekorps die Einstellung
 von Einjährig-Freiwilligen erfolgen.

Infanterie-Regiment von Stülpnagel (48)
 und Infanterie-Regiment Graf Tauenzien
 von Wittenberg (20).

Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Der Stadtgemeinde Guben ist die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Zuwendung der verstorbenen Wittve Henriette Wilhelmine Klementine Pfizmann, geb. Schulze, von 6500 M. zu wohlthätigen Zwecken ertheilt worden.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Auf Grund des § 15 des Statutes für die Deichverbände des Ober- und Niederoderbruchs einschließlich des Zehden'er Bruchs vom 19. April 1869, (G. S. 69. S. 666 ffg.) des § 3 des Statutes des Glienke'er Meliorationsverbandes vom 29. Mai 1895, (Amtsblatt Stück 25 — Außerordentliche Beilage) und Nr. II u. III des Nachtrages zu diesem Statute vom 24. Oktober 1900, (Amtsblatt Stück 48.) wird hiermit bekannt gemacht, daß das neue bzw. revidirte Kataster des Glienke'er Meliorationsverbandes in der Zeit vom 2. bis 30. Januar 1903 in Wriezen in dem Geschäftszimmer des Deichrentmeisters Görlich daselbst eingesehen werden kann. Etwaige Beschwerden gegen das Kataster sind bei dem Kommissar zur Bildung desselben Amtsraath Elsner in Zellin innerhalb der oben angegebenen Zeit bei Verlust des Beschwerde-rechtes anzubringen. Im Falle der Verwerfung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Frankfurt a. O., den 16. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 2. Dezember d. Js. — O. P. 2252 — genehmigt, daß mit dem 1. Januar 1903 der Gemeindebezirk Blumberg von dem Standesamtsbezirk Nr. 3 „Radorf“ abgezweigt wird und von diesem Zeitpunkte ab einen eigenen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung Nr. 3a „Blumberg“ bildet.

Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Sorau N.-L. vom 6. Dezember cr. ist bestimmt worden, daß folgende fiskalische Dorfauen, deren Zugehörigkeit zu einem Kommunalbezirk zweifelhaft ist, fernerhin als zu den nachbenannten Gemeindebezirken gehörig zu gelten haben:

1. Die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 53, 85, 460/35, 490/162 zc., 494/57, 489/162, 458/35, 459/35, 485/175, 486/175, 488/109 zc., 495/109 zc., 496/109 zc., 491/144 zc., 492/144 und 493/144 Gemarkung Goldbach, mit einem Flächeninhalt von 2 ha, 15 ar, 05 qm, zum Grundbezirk Goldbach;

2. Die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 27, 88, 141, 174, 206, 208, 213 und 227 Gemarkung Waltersdorf, mit einem Flächeninhalt von 1 ha, 87 ar und 90 qm, zum Gemeindebezirk Waltersdorf;

3. Die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 276 Gemarkung Teichdorf, mit einem Flächeninhalt von 90 ar, 80 qm, zum Gemeindebezirk Teichdorf;

4. Die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 147 und 148 Gemarkung Lohs, mit einem Flächeninhalt von 2 ha, 25 ar, 50 qm, zum Gemeindebezirk Lohs;

5. Die Parzellen Kartenblatt 3 Nr. 152, Kartenblatt 5 Nr. 17 und Kartenblatt 7 Nr. 321/181, Gemarkung Laubnitz, mit einem Flächeninhalt von 5 ha, 75 ar, 39 qm, zum Gemeindebezirk Laubnitz;

6. Die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 189/10, 32, 96 und 217/109, Gemarkung Hermsdorf, mit einem Flächeninhalt von 1 ha, 90 ar, 83 qm, zum Gemeindebezirk Hermsdorf;

7. Die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 111 und 261/70, Gemarkung Marsdorf, mit einem Flächeninhalt von 1 ha, 58 ar, 20 qm, zum Gemeindebezirk Marsdorf;

8. Die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 508/111, 509/99, 510/99, 578/76, Gemarkung Jeschkendorf, mit einem Flächeninhalt von 87 ar, 44 qm, zum Gemeindebezirk Jeschkendorf;

9. Die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 313, 315, 422/319, Gemarkung Jedel, mit einem Flächeninhalt von 4 ha, 43 ar, 09 qm, zum Gemeindebezirk Jedel;

10. Die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 1176/567 zc., 718, 1398/567, 1399/567 und 1400/567, 1463/567, Gemarkung Kunzendorf, mit einem Flächeninhalt von zus. 2 ha, 46 ar, 86 qm, zum Gemeindebezirk Kunzendorf;

11. Die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 369/88 und Kartenblatt 6 Nr. 40, 734/81, 275, 285 und 360, Gemarkung Reinswalde, mit einem Flächeninhalt von 4 ha, 72 ar, 32 qm, zum Gemeindebezirk Reinswalde;

12. Die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 59, Gemarkung Nieder-Allersdorf, mit einem Flächeninhalt von 78 ar, 90 qm, zum Gemeindebezirk Nieder-Allersdorf.

13. Die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 130 und Kartenblatt 5 Nr. 263/30, Gemarkung Sablath, mit einem Flächeninhalt von zusammen 1 ha, 63 ar, 10 qm, zum Gemeindebezirk Sablath;

14. Die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 62, 150, 268, Kartenblatt 2 Nr. 124, Kartenblatt 6 Nr. 162 und 396/63, Kartenblatt 7 Nr. 470/202 zc., Gemarkung Venau, mit einem Flächeninhalt von zusammen 4 ha, 51 ar, 19 qm, zum Gemeindebezirk Venau;

15. Die Parzelle Kartenblatt 3 Nr. 117, Gemarkung Rodstock, mit einem Flächeninhalt von 1 ha, 28 ar, 20 qm, zum Gemeindebezirk Rodstock;

16. Die Parzellen Kartenblatt 5 Nr. 317/45 zc., 234/111, 130, 143, 280/153, 281/153, 282/153, 283/153, 284/153, 285/153, 286/153, 287/153, 288/153, 289/153, 290/153, 291/153, 292/153, 293/153, 294/153, Kartenblatt 6 Nr. 167, 222, 501/234, 502/234, 503/234, 504/234, 505/234, 506/234, 507/234, 508/234, 509/234, 510/234, 511/234, 512/234, 513/234, 514/234, 515/234,

516/234, 517/234, 518/234, 519/234, 581/234 zc. und 256, Gemarkung Droskau, mit einem Flächeninhalt von zusammen 6 ha 09 ar 94 qm, zum Gemeindebezirk Droskau.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Wachteln und Haselwild tritt für den diesseitigen Regierungs-Bezirk mit dem Ablauf des 17. Januar 1903 ein.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1902.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die am 14. November d. Js. bekannt gemachte Verlängerung der Nachweisfrist für die Ausfuhr von Zucker von 12 Monaten auf 18 Monate wird vom 20. Dezember d. Js. ab auch auf den Verkehr mit den Mecklenburgischen Staatseisenbahnen in dem in der Bekanntmachung vom 14. November angegebenen Umfange ausgedehnt.

Nähere Auskunft geben die beteiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau in Berlin. Berlin, den 12. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich im Namen der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Am 1. Dezember d. J. ist in Kriescht eine Güternebenstelle eingerichtet. Derselben liegt die Annahme und Auslieferung von Eil- und Frachtküdigütern ob, die mit der Eisenbahn über Döllens-Abung ein- oder ausgehen. Als Lieferfristen im Verkehr mit Kriescht gelten diejenigen für Döllens-Abung zuzüglich einer Zuschlagsfrist von 2 Tagen.

Nähere Auskunft über die Höhe der Gebührensätze und den Fahrplan erteilt die Güterabfertigungsstelle Döllens-Abung, sowie der Verwalter der Nebenstelle in Kriescht.

Bromberg, den 15. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Die im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März gültig gewesenen Postwerthzeichen werden gegen solche mit der Inschrift „Deutsches Reich“ nur noch bis Ende dieses Monats umgetauscht. Vom 1. Januar 1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwerthzeichen nicht mehr berücksichtigt. Es ist daher anzurathen, den Umtausch der etwa noch vorhandenen alten Postwerthzeichen baldigst zu bewirken. Dies kann bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern geschehen.

Die Postanstalten werden die Frankirung von Sendungen mit alten Postwerthzeichen bis zum Ablauf der Umtauschfrist nicht beanspruchen. Dagegen werden die nach Ablauf der Frist etwa vorkommenden alten Postwerthzeichen als ungültig behandelt werden.

Berlin W. 66, den 13. Dezember 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Die Telegraphenanstalt in Jordan führt fortan die Bezeichnung Jordan (Neumark).

Frankfurt a. O., den 18. Dezember 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige ordentliche Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Schneidemühl Hans Eichler ist als Zeichenlehrer am Gymnasium zu Fürstenwalde angestellt worden.

(2) Zum 1. Januar 1903 ist der Kreisarzt Dr. Wiese in Fülehe nach Spremberg und der bisherige Stelleninhaber Dr. Birckholz nach Stade versetzt worden.

Vermischtes.

(1) Der bisherige Pfarrer Albert Guthke aus Gräfenroda ist zum Pfarrer der Parochie Bühlsdorf, Diözese Arnswalde, bestellt worden.

(2) Am Königl. pomologischen Institute zu Proskau finden im nächsten Jahre folgende Unterrichtskurse im Obstbau statt:

1. für Lehrer in der Zeit vom 16. bis 28. März und vom 17. bis 27. August;
2. für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 30. März bis 9. April und vom 3. bis 11. August;
3. für Herrschaftsgärtner, Landwirthe, Gartenliebhaber vom 16. bis 21. Februar, 25. bis 30. Mai (verbunden mit einem Kursus über Pflanzenkrankheiten) und vom 9. bis 14. November;
4. für Damen vom 4. bis 6. Mai;
5. für Schulaufsichtsbeamte vom 11. bis 13. Mai;
6. für Kreisbaumeister vom 23. bis 25. Juli;
7. für Förster und Forstaufsäher vom 31. August bis 5. September.

Die Termine für einen noch abzuhaltenden Kursus über Blaubeerweinabereitung, sowie für einen Obstverwerthungskursus werden später bekannt gegeben. Andere als vorstehend aufgeführte Kurse können nach Bedürfnis neu eingelegt werden.

Diesbezügliche Anträge sind an die Direktion des obengenannten Instituts zu richten.

Die Theilnahme an diesen Kursen ist kostenlos. Proskau, den 18. Dezember 1902.

Der Direktor.